

# RS Vwgh 1996/11/14 95/16/0082

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/26 92/17/0258 2

## Stammrechtssatz

Ermessensentscheidungen der Abgabenbehörde haben sich innerhalb der Grenzen zu halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" ist dabei die Bedeutung "berechtigte Interessen der Partei", dem Gesetzesbegriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung "öffentliches Anliegen an der Einbringung der Abgaben" beizumessen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160082.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>